

Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale

Nationalrat – Conseil national

1988

Herbstsession – 4. Tagung der 43. Amtsdauer
Session d'automne – 4^e session de la 43^e législature

Erste Sitzung – Première séance

Montag, 19. September 1988, Nachmittag
Lundi 19 septembre 1988, après-midi

14.30 h

Vorsitz – Présidence: Herr Reichling

88.004

Doppelbesteuerung. Abkommen mit der Elfenbeinküste Double imposition. Convention avec la Côte d'Ivoire

Botschaft und Beschlussentwurf vom 27. Januar 1988 (BEI I, 1401)
Message et projet d'arrêté du 27 janvier 1988 (FF I, 1345)

Beschluss des Ständerates vom 9. Juni 1988
Décision du Conseil des Etats du 9 juin 1988

Präsident: Ich begrüße Sie zur ersten Sitzung der Herbstsession. Sie haben auf dem chronologischen Programm gesehen, dass wir ein recht umfangreiches Pensum zu bewältigen haben. Die Fraktionspräsidentenkonferenz beantragt Ihnen wiederum, während der gesamten Session die Redezeit für die Antragsteller auf zehn Minuten und für die Diskussionsredner auf fünf Minuten zu beschränken. Diesem Antrag wird nicht opponiert; Sie haben zugestimmt.

Wahlprüfung und Vereidigung

Vérification des pouvoirs et prestation de serment

Präsident: Zum Abschluss der Junisession, d. h. am darauffolgenden Wochenende, ist unser Kollege Martin zum Mitglied der Waadtländer Regierung gewählt worden, und wir haben heute die Ersatzwahl zu validieren.

M. Darbellay, rapporteur: Le bureau a examiné l'élection de M. Marcel Dubois, appelé à remplacer M. Jacques Martin qui a démissionné après avoir été élu membre du gouvernement vaudois.

Le Conseil d'Etat du canton de Vaud a déclaré élu M. Dubois, premier remplaçant de la liste radicale. L'élection a été publiée dans la Feuille des avis officiels du canton; il n'y a pas eu de recours. M. Dubois est vigneron. Nous avons constaté qu'il n'existe aucun indice d'incompatibilité entre sa profession et son mandat.

Le bureau vous propose donc, à l'unanimité, de valider l'élection de M. Marcel Dubois.

Präsident: Das Büro beantragt Ihnen, die Wahl von Herrn Dubois zu validieren. Ein anderslautender Antrag liegt nicht vor; Sie haben so beschlossen. Die Wahl von Herrn Dubois ist damit gültig erklärt.

*Herr Dubois wird vereidigt
M. Dubois prête serment*

Herr Allenspach unterbreitet im Namen der Wirtschaftskommission den folgenden schriftlichen Bericht:

Die Aufnahme von Verhandlungen im Jahre 1979 ging auf Begehren schweizerischer Unternehmen in der Elfenbeinküste zurück. Diese fühlten sich gegenüber anderen europäischen Investoren steuerlich benachteiligt. Es zeigte sich indessen bald, dass die Forderungen der Elfenbeinküste bezüglich der Quellenbesteuerung der Kapitalerträge und der Lizenzgebühren nicht mit der schweizerischen Abkommenspolitik vereinbar waren. Die inzwischen erfolgte Einführung des Teilanrechnungssystems durch die Schweiz räumte dieses Hindernis aus dem Wege. Diese Methode kommt seither gegenüber Staaten zur Anwendung, mit denen der Abschluss eines Doppelbesteuerungsabkommens aus schweizerischer Sicht erwünscht ist, aber wegen den von diesen Staaten verlangten hohen Quellensteuersätzen sonst nicht möglich wäre. Der Abschluss der Verhandlungen mit der Elfenbeinküste erfolgte dann im Jahre 1987.

Da die Elfenbeinküste keine Vermögenssteuer kennt, bezieht sich das Abkommen nur auf die Einkommenssteuer. In der Elfenbeinküste unterliegen Dividenden einer Quellensteuer von 12 bzw. 18 Prozent. Das Abkommen sieht eine generelle Begrenzung der Quellensteuer von Dividenden auf 15 Prozent vor. Der Ausnahmefall wird auf Seite 4 der Botschaft dargestellt.

Bei den Zinsen muss eine Quellensteuer von 15 Prozent zugestanden werden. Die Anrechnung der Steuer der Elfenbeinküste wird indessen auf 10 Prozent begrenzt. Zur Vermeidung nachteiliger Folgen kommt hier das oben erwähnte Teilanrechnungssystem zur Anwendung.

Ausgesprochen günstig für die Schweiz ist das Abkommen im Bereich der Lizenzgebühren, wo eine Begrenzung des Steueransatzes auf 10 Prozent vorgesehen ist, obwohl Lizenzgebühren in der Elfenbeinküste einer Quellensteuer von 20 Prozent unterliegen.

Der Bundesrat kann die finanziellen Auswirkungen des Abkommens nicht genau beziffern, geht aber von der

Titelblatt

Frontispice

Frontispizio

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1988
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	00
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.09.1988
Date	
Data	
Seite	997-997
Page	
Pagina	
Ref. No	20 016 624